

Benutzungsordnung

der Stadt Chemnitz für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt in seiner Sitzung am 13.07.2022 mit Beschluss-Nr. B-084/2022 folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Grundsätzliches

- 1) Räumlichkeiten in städtischen Schulgebäuden stehen grundsätzlich der Stadt Chemnitz für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulträger zur Verfügung.
- 2) Soweit schulische Belange nicht beeinträchtigt werden, können Schulräume und Pausenflächen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Bei der Überlassung ist das Gebot der Energieeinsparung zu beachten. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 3) Keine Nutzung gewährt wird insbesondere für Veranstaltungen politischer Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt.
- 4) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Überlassung von Schulturnhallen für sportliche Zwecke.
- 5) Die Überlassung der Räumlichkeiten durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet.

§ 2 Antragstellung/Nutzungsvertrag

- 1) Verantwortlich für die Überlassung von Räumlichkeiten ist das Schulamt in Abstimmung mit dem Schulleiter. Die Stadt Chemnitz behält sich vor, die Nutzung abzulehnen, wenn die Betreuung des Schulgebäudes nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, welche die Sicherheit des Schulgebäudes gefährden.
- 2) Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten soll bis spätestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim Schulamt gestellt werden.
- 3) Für die Antragstellung muss der Antrag zur Nutzung von Schulräumen verwendet werden, dieser ist auf der Internetseite der Stadt Chemnitz und in den Schulen erhältlich.
- 4) Die Überlassung wird durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Die Laufzeit wird auf maximal ein Schuljahr begrenzt. Der im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck ist bindend.
- 5) Der Antragsteller wird mit Vertragsabschluss zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung verpflichtet. Am Veranstaltungstag ist der mit der Stadt Chemnitz geschlossene Nutzungsvertrag mitzuführen und auf Verlangen dem diensthabenden Personal vorzuzeigen.

§ 3 Nutzungszeit

- 1) Schulräume können von Montag bis Freitag täglich zwischen 12:00 Uhr und 20:00 Uhr überlassen werden. Über 20:00 Uhr hinaus sowie samstags ist die Überlassung möglich, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen.
- 2) Die Räumlichkeiten dürfen nur in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungszeit erfolgt eine Nachberechnung gemäß Tarif und es wird ein Zuschlag in Höhe eines Stundensatzes für jede weitere Stunde erhoben.
- 3) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten mit Ablauf der Überlassungszeit geräumt sind.
- 4) Bei Änderung der Nutzungszeit oder Rücktritt hat der Nutzer das Schulumt rechtzeitig zu informieren.

§ 4 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- 1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nur die überlassenen Räumlichkeiten betreten werden. Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume, wie Treppen, Flure und Toiletten zu benutzen. Diese Räume sind in einwandfreien Zustand zurückzugeben.
- 2) Sind nach Ende der Nutzung das übliche Maß überschreitende Verunreinigungen festzustellen, werden zusätzliche Reinigungen in Rechnung gestellt.
- 3) Gebäude und Anlagen des Schulgebäudes sowie die Ausstattungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Anfallende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen und Sachen notwendig machen.
- 4) Der Schulbetrieb sowie gleichzeitig im Haus stattfindende andere Veranstaltungen dürfen nicht gestört werden.
- 5) Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Stadt Chemnitz übernimmt keine Haftung.
- 6) Parkplätze werden nicht gestellt. Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- 7) Im Schulgebäude und –gelände gilt ein generelles Rauchverbot. Der Nutzer ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich.
- 8) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung nach § 5 Absatz 1) dieser Benutzungsordnung in den dafür vorgesehenen Schulräumen angeboten und verzehrt werden.
- 9) Schulleitungen und deren Beauftragte, Hausmeister und Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Den Anweisungen der vorgenannten Personen ist Folge zu leisten.
- 10) Veränderungen bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen sind rechtzeitig mit der Schulleitung abzustimmen. Der Nutzer ist verpflichtet, das Objekt nach Beendigung des Nutzungszeitraumes in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich bei Übergabe befand.

- 11) Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Der Nutzer hat sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, er haftet für eventuell hierdurch entstandene Beschädigungen.

Die Gegenstände sind so ein- bzw. unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

Es ist im gesamten Schulgebäude untersagt, Nägel oder dergleichen in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Des Weiteren dürfen keine Fenster, Türen und Wände beklebt werden.

- 12) Werbung jeglicher Art ist auf dem Schulgelände unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.

Bekanntmachungen dürfen nur nach Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz angebracht werden. Es darf in der Bekanntmachung für Veranstaltungen nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um Veranstaltungen der Schule handelt.

§ 5

Genehmigungen und ordnungsbehördliche Vorschriften

- 1) Der Nutzer hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu erwirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.
- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderlichen Genehmigungen der Urheber einzuholen.
- 3) Er hat die Stadt Chemnitz von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Stadt Chemnitz geltend gemacht werden.
- 4) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften - insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz zu beachten.
- 5) Bei Filmvorführungen sind daneben auch die Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes und bei öffentlichen Versammlungen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes zu beachten.
- 6) Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. die Gestellung einer Feuersicherheitswache, gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers.

§ 6

Sicherheitsvorschriften

- 1) Der Nutzer ist verpflichtet, die im Antrag angegebene maximale Teilnehmeranzahl einzuhalten. Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, haftet der Nutzer.
- 2) Die Verkehrswege müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
- 3) Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein.

- 4) Der Umgang mit offenem Feuer ist unzulässig.
- 5) Der Benutzer/Veranstalter sorgt im Evakuierungsfall (Ertönen der Alarmsirene, -glocke o. Ä.) dafür, dass alle Teilnehmer der Veranstaltung entsprechend den ausgehängten Fluchtwegplänen das Gebäude umgehend verlassen. Er informiert den Einsatzleiter der Feuerwehr über den Stand der Evakuierung.

§ 7 Haftung

- 1) Der Nutzer haftet, auch ohne eigenes Verschulden, für alle Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden.
- 2) Die Haftung gilt einschließlich Beschädigung an Gebäuden, Räumlichkeiten und Freiflächen, die nicht ausdrücklich im Nutzungsvertrag als Nutzungsgegenstand verankert sind, aber im Zusammenhang mit der Veranstaltung frequentiert werden.
- 3) Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.
- 4) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, insbesondere bei Mehrfach- oder Dauernutzung. Die Stadt Chemnitz ist im Einzelfall berechtigt, vom Nutzer die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung zu fordern.
- 5) Die Stadt Chemnitz haftet nur für Personen- oder Sachschäden sofern diese von ihr, ihren Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind. Bei kostenfreier Überlassung beschränkt sich die Haftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.
- 6) Für Schadensersatzansprüche Dritter hat der Benutzer/Veranstalter die Stadt Chemnitz freizustellen. Dies gilt nicht für die der Stadt obliegende Verkehrssicherungspflicht am Grundstück und Gebäude.

§ 8 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten in städtischen Schulgebäuden erhebt die Stadt Chemnitz Entgelte einschließlich einer Verwaltungspauschale, soweit nicht nach § 9 dieser Benutzungsordnung eine kostenfreie Überlassung erfolgt.
- 2) Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach den Tarifen A, B und C.

Tarif A:

- Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder Organisationen zur Durchführung dem Vereinszweck dienender Aktivitäten,
- Veranstaltungen zur Ferien- und Freizeitgestaltung der Schüler durch Privatpersonen, wie z. B. zusätzlicher Sprachunterricht oder Arbeitsgemeinschaften,

Tarif B:

- Veranstaltungen, bei denen keine Teilnehmergebühr erhoben wird,
- Lehrer- und Erzieher-Weiterbildungsveranstaltungen der Behörden und Institutionen, bei denen eine Teilnehmergebühr erhoben wird,

Tarif C:

- Veranstaltungen, die nicht in die Tarife A oder B fallen.

- 3) Die Höhe des Entgeltes ist in der Anlage festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- 4) Mit dem Entgelt ist die Überlassung des Raumes einschließlich der Nutzung der erforderlichen Nebenräume bis zur Höchstdauer der vereinbarten Überlassungszeit abgegolten.
- 5) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.
- 6) Eine Rückzahlung des Nutzungsentgeltes wird bei begründetem Rücktritt der Stadt Chemnitz und bei rechtzeitigem Rücktritt des Nutzers geleistet.
- 7) Die zeitweise Überlassung eines Raumes mit Grundmobiliar, wie z.B. Stühle, Tische, Tafel ist ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerfrei. Die zusätzliche Nutzung der Fachraumausstattung und anderer Sonderausstattung, wie z.B. audiovisuelle Technik ist ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig. Das Entgelt für die umsatzsteuerpflichtigen Zuschläge wird zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

§ 9 Kostenfreie Überlassung

- 1) Räumlichkeiten in städtischen Schulgebäuden werden kostenfrei überlassen an:
 1. Schulfördervereine für Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks in den Schulen, die durch den Verein gefördert werden;
 2. Träger von Betreuungs- und Fördermaßnahmen, für deren Durchführung amtliche Richtlinien erlassen sind (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Integration von Personen mit Migrationshintergrund usw.);
 3. Veranstalter von Schülerwettbewerben;
 4. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bzw. nicht anerkannte Träger, die im Bereich der Jugendhilfe gemeinnützig tätig sind, zur Durchführung von Kinder- und Jugendveranstaltungen;
 5. Ämter und Einrichtungen der Stadt Chemnitz zur Durchführung von Veranstaltungen;
 6. den Stadtrat, seine Gremien oder deren Beauftragte zur Durchführung ihrer Sitzungen;
 7. die Behörden und Institutionen für Lehrer- und Erzieher-Weiterbildungsveranstaltungen, für die keine Teilnehmergebühr erhoben wird.

§ 10 Kündigung

- 1) Erfolgt die Kündigung des Vertrages durch den Nutzer, hat dieser jede ausfallende Veranstaltung unverzüglich, spätestens drei Werktage vor dem Nutzungstag schriftlich dem Schulamt mitzuteilen. Bei fristgerechter Kündigung wird kein Entgelt erhoben.

Wird die Kündigung der Nutzungszeit später abgegeben oder unterbleibt sie, werden für die Zeit, in der die Schulräume zur Überlassung bereitgestanden haben, Kosten in Höhe von 20% des Benutzungsentgeltes, mindestens 10,00 € in Rechnung gestellt. Samstage gelten nicht als Werktage.

- 2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen der Benutzungsordnung kann die Stadt Chemnitz den Nutzungsvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Ersatz des dadurch möglicherweise entstehenden Schadens. Das Nutzungsentgelt bleibt zu entrichten.
- 3) Die Stadt Chemnitz ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn eine bei Vertragsabschluss noch nicht absehbare, notwendige und unabweisbare Schulnutzung oder kurzfristige Reparaturmaßnahmen erforderlich werden. Bereits gezahlte Nutzungsentgelte werden vollumfänglich erstattet. Weitere Ansprüche gegenüber der Stadt Chemnitz sind ausgeschlossen.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 In-Kraft-Treten

- 1) Die Benutzungsordnung der Stadt Chemnitz für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden beschlossen am 27.06.2001, ausgefertigt am 06.07.2001, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 30/2001 außer Kraft.

Sven Schulze
Oberbürgermeister

**Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten
in Schulgebäuden der Stadt Chemnitz**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Benutzungs- ordnung	15.12.93			01.01.94	
Benutzungs- ordnung	21.04.99	26.04.99	05.05.99	01.06.99	Nr. 18/99
Benutzungs- ordnung	27.06.01	06.07.01	25.07.01	26.07.01	Nr. 30/01
Benutzungs- ordnung	13.07.22			01.08.22	

**Anlage
zur Benutzungsordnung für Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden der Stadt Chemnitz**

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
	Je angefangene Nutzungsstunde am Tag	Je angefangene Nutzungsstunde am Tag	Je angefangene Nutzungsstunde am Tag
Preis pro m ² für jeden Raum	0,05 Euro	0,08 Euro	0,10 Euro
Grundausstattung pro Klassenraum	0,20 Euro	0,30 Euro	0,40 Euro
Zuschlag Aula	0,65 Euro	1,00 Euro	1,30 Euro
Zuschlag Fachraum ¹⁾	2,10 Euro	3,15 Euro	4,20 Euro
Zuschlag Medientechnik ¹⁾	0,40 Euro	0,60 Euro	0,80 Euro
Schulhöfe, Pausenflächen	0,03 Euro	0,04 Euro	0,05 Euro
Verwaltungspauschale ²⁾	23,00 Euro	34,50 Euro	46,00 Euro

¹⁾ Die zusätzliche Nutzung der Fachraumausstattung und anderer Sonderausstattung, wie z.B. audiovisuelle Technik ist ab dem 01.01.2023 gemäß § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG umsatzsteuerpflichtig. Das Entgelt für die umsatzsteuerpflichtigen Zuschläge wird zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

²⁾ Die Verwaltungspauschale wird einmalig je Nutzung erhoben.

Sondernutzungen werden nach dem entsprechenden Aufwand berechnet und sind nicht Bestandteil der o. g. Nutzungsentgelte.